



Herrn Stadtrat
Richard Quaas
Rathaus

Datum
05.08.2015

Teure Tunnelparty bei der Eröffnung des Luise-Kiesselbach-Tunnell!
Wie kam G.R.A.L., die Eventagentur zu dieser Location?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00352 von Herrn StR Richard Quaas
vom 09.07.2015, eingegangen am 09.07.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Quaas,

in Ihrer Anfrage führen Sie aus:

„Die Fraktion FTB hat gestern bereits eine Anfrage zu den Umständen der sog. Tunnelparty im Zuge der Einweihung des Luise-Kiesselbachtunnel gestellt, hierzu habe ich noch ein paar weitere Fragen.

28.-- € Eintritt pro Person, für eine Veranstaltung, die im engen Zusammenhang mit den Eröffnungsfeierlichkeiten des Bauwerks steht, hat nichts mehr mit volkstümlichen Preisen zu tun, denen sich die Stadt, gerade bei solchen Ereignissen verpflichtet fühlt!

Die Erklärungen des Geschäftsführers der Eventagentur, warum der Eintrittspreis so unverhältnismäßig hoch ist, befriedigen nur bedingt.“

Bevor wir auf Ihre einzelnen Fragen eingehen, dürfen wir vorab zum besseren Verständnis Folgendes hervorheben:

Die offizielle Feier der Stadt zur Eröffnung des Luise-Kiesselbach-Tunnels fand am Samstag, den 25.07.2015, mit einem bunten Musik-, Kinder- und Informationsprogramm bei Essen und

Trinken und selbstverständlich freiem Eintritt statt. Neben dem offiziellen Bürgerfest hat das Baureferat zusätzlich einen Tunnellauf durch den gesamten Tunnelneubau am Donnerstag, den 23.07.2015, organisiert.

Die von Ihnen angesprochene Tunnelparty vom 17.07. - 19.07.2015 in einem Teilabschnitt des Heckenstallertunnels hat zur offiziellen Eröffnung des Luise-Kiesselbach-Tunnels keinen unmittelbaren Bezug; sie wurde weder von der Stadt initiiert noch organisiert. Vielmehr handelt es sich um eine rein private Veranstaltung einer Eventagentur, die hierzu an die Stadt mit einem entsprechenden Vorschlag herangetreten ist.

Da bereits kurz vor der Eröffnung des Mittleren Rings Ost im Jahre 2009 ein Privatveranstalter eine Tunnelparty erfolgreich durchgeführt hatte, war das Baureferat bereit, auch hier einen Tunnelabschnitt zur Verfügung zu stellen.

Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen ist in Punkt 5.2.9 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM) geregelt. Selbstverständlich hat das Baureferat diese Regelungen beachtet.

Darüber hinaus wurden die allgemeinen vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten. Deshalb hat das Baureferat im vorliegenden Fall einen öffentlichen Wettbewerb in Form eines Interessenbekundungsverfahrens ausgeschrieben, bei dem drei Angebote eingingen.

Eine Raummiete hat das Baureferat dabei nicht vorgegeben; es oblag den Bietern, einen aus ihrer Sicht angemessenen Ansatz in ihre Kalkulation einzubeziehen.

Bei der Auswahl unter den Angeboten lag das Hauptaugenmerk des Baureferats auf einer sicheren und professionellen Organisation der Veranstaltung.

Zu Ihren einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wurde die Nutzung des neuen Tunnels am Luise-Kiesselbach-Platz als Partymeile von der Stadt ausgeschrieben?

Antwort:

ja - siehe oben

Frage 2:

Wenn ja, zu welchen Bedingungen und wie viele Bewerbungen wurden abgegeben?

Antwort:

siehe oben

Frage 3:

Wenn nein, warum nicht, wie das bei ähnlichen Angelegenheiten die Norm ist?

Antwort:

entfällt

Frage 4:

Gibt es bei der Stadt generell Richtlinien, wie mit solchen, evtl. angesagten Locations umgegangen wird, wenn aus der Partyszene heraus Interesse an einer Nutzung besteht?

Antwort:

ja – siehe AGAM Punkt 5.2.9

Frage 5:

In anderen, bekannten Fällen kann sich auch der Ideengeber bei der Stadt nicht darauf verlassen, dass er letztlich der Nutzer einer städtischen Immobilie bei einer Vergabe wird, wie ist das in diesem Fall gelaufen?

Antwort:

siehe oben

Frage 6:

Wie hoch ist die Miete, die G.R.A.L. für die Teil-Nutzung des Tunnels an die Stadt zahlen muss (könnte wenn einer öffentlichen Beantwortung der Datenschutz entgegen steht auch ggf. nichtöffentlich beantwortet werden)?

Antwort:

Die Höhe der vertraglich vereinbarten Raummiete unterliegt der Vertraulichkeit. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese wegen ihrer geringen Höhe für den Eintrittspreis nicht ausschlaggebend war.

Frage 7:

Welche Auflagen der Stadt haben ggf. die Kosten so „nach oben getrieben“; der Veranstalter „jammert“ in den Medien darüber, dass er bei den Toiletten „die ganze Scheiße nach oben pumpen muss“ und besonders deshalb der Eintrittspreis so hoch ist?

Antwort:

Für die gesamte Organisation der Veranstaltung einschließlich der Einhaltung aller technischen Rahmenbedingungen und Auflagen des KVR ist allein der Veranstalter verantwortlich.

Zu beachten ist hinsichtlich der Rahmenbedingungen, dass ein zukünftiger Verkehrstunnel nur mit hohem technischen Aufwand für eine Großveranstaltung tauglich gemacht werden kann. Entsprechende Auflagen wurden vom KVR, insbesondere der Branddirektion gesetzt, so zum Beispiel Brandschutz und Sanitärversorgung. Zudem wurde die Zahl der Gäste begrenzt, so dass der Veranstalter offensichtlich die Kosten auf eine geringere Besucherzahl kalkulatorisch umlegen musste.

Frage 8:

Wie handhabt die Stadt bei den städtischen Eröffnungsfeierlichkeiten selbst die Toilettenversorgung und ist diese auch so kostenaufwändig?

Antwort:

Die erforderlichen Toilettenanlagen wurden in einem Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben. Die Höhe der Kosten hängt von den technischen Gegebenheiten ab.

Auch bei städtischen Eröffnungsfeiern ist der Aufwand für Sanitärversorgung ein wesentlicher Kostenblock. Das Baureferat konzentriert Sanitäranlagen wenn möglich nur an der Oberfläche, um die Kosten zu minimieren.

Frage 9:

Falls es bislang keine allgemein verbindlichen Richtlinien mit dem Umgang für solche besonderen Nutzungen gibt, die deutlich mehr Transparenz garantieren, wird das dann für die Zukunft von der Verwaltung angestrebt und dem Stadtrat zur Beratung vorgelegt?

Antwort:

entfällt

Frage 10:

Wenn ja, bis wann?

Antwort:

siehe oben

Frage 11:

Wenn nein, warum nicht, wieso werden die offensichtlich unzureichenden Regelungen als ausreichend erachtet?

Antwort:

Die Regelungen in der AGAM sowie Vorgaben des Vergaberechts sind aus Sicht des Baureferats völlig ausreichend.

Frage 12:

Kann die Stadt künftig auch bei der Vermietung solcher öffentlichen Immobilien Einfluss auf die Höhe des Eintrittspreises im Vertrag nehmen, um mit volkstümlichen Preisen allen Bevölkerungsschichten eine Teilnahme zu ermöglichen?

Antwort:

Gemäß AGAM liegt die Entscheidung über die Höhe des Überlassungsentgelts in der Zuständigkeit der raumverwaltenden Dienststelle. Wie oben ausgeführt war die Höhe des Überlassungsentgelts nicht ausschlaggebend für die Eintrittspreisbildung des privaten Veranstalters.

Wenn ein Privater in einer Räumlichkeit, die nicht als Veranstaltungsraum vorgesehen und eingerichtet ist, eine private Veranstaltung durchführen will, muss er mit entsprechenden kostenträchtigen Sicherheits- und Sanitärauflagen rechnen. Im Übrigen wäre eine Subventionierung eines Privaten nur unter Beachtung von wettbewerbs-, haushalts- und kommunalrechtlichen Vorgaben möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Melchior

Rosemarie Hingerl
Berufsmäßige Stadträtin
Baureferentin der Landeshauptstadt München